

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 21 (1929)

**Heft:** 11

  

**Artikel:** Die Bezahlung des Lohnzuschlages für Ueberstunden nach Art. 27 des Fabrikgesetzes

**Autor:** Dutoit, H.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352412>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

rung zur Entstehung des Leidens führen oder es begünstigen kann. Daraus folgt, dass dem Rheumatismus besonders ausgesetzt sind Bewohner feuchter Behausungen, vor allem also Kellerbewohner, womit aber leider die Zahl der Inhaber ungünstiger Wohnungen noch längst nicht erschöpft ist; ferner folgende Berufsangehörige: allen voran Bergarbeiter, Wäscherinnen, Kutscher, Maurer, Bautischler, Strassenarbeiter, Kellner sowie solche Berufsausübende, die in ihrer Arbeit unter starken Temperaturwechselln zu leiden haben, wie Heizer, Bäcker usf. Eine weiter nicht zu unterschätzende Entstehungsursache ist auch eine einseitige Inanspruchnahme, also Ueberanstrengung einzelner Gelenke (Näherinnen, Dienstmädchen).

Viele Autoren sind der Meinung, dass an Rheumatismus solche Personen erkranken, die besonders hierzu veranlagt sind. Oft wird diese Veranlagung vererbt. Dieser Faktor spielt auch bei tuberkulösen Erkrankungen eine Rolle. Die jahrzehntelange Beobachtung dieser Krankheit hat jedoch gezeigt, dass die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Verbreitung und dem Verlauf der Tuberkulose höchst bedeutsam sind, was in gleichem Masse auf den Rheumatismus anzuwenden ist. Wir müssen daher vor allem gewerbe- und wohnungshygienische Massnahmen treffen, um die sozialen und wirtschaftlichen Ursachen des Rheumatismus nicht einmal aufkommen, bzw. nicht völlig wirksam werden zu lassen. Daraus ersehen wir also, dass der Rheumatismus, ebenso wie die Tuberkulose, eine sozialpolitische Angelegenheit ist. Bei der Ursachenbekämpfung dürfen wir aber nie die Ausgestaltung der Heilverfahren vergessen, die parallel miteinander erstrebt werden müssen. Trotzdem sich viele Bestrebungen seitens der Sozialversicherungsträger und der Kommunalverwaltungen zeigen und eine Vervollkommnung sichtbar gewünscht wird, müssen wir doch einen stärkeren Druck ausüben, da noch vieles zu wünschen übrig lässt.<sup>2</sup>

---

## Die Bezahlung des Lohnzuschlages für Ueberstunden nach Art. 27 des Fabrikgesetzes.

Von H. Dutoit, Rechtsanwalt in Genf.

Ist der Fabrikhaber, der seinen Arbeitern den Zuschlag für die gemäss Art. 27 des Eidgenössischen Fabrikgesetzes geleisteten Ueberstunden nicht bezahlt, strafbar nach den Strafbestimmungen in Art. 88 bis 92 des Gesetzes? Diese Frage ist Herrn Dutoit, Rechtsanwalt und radikalem Vertreter im Genfer Grossrat, unterbreitet worden. Seine Antwort ist für uns von grossem Interesse. Es ist besonders zu be-

---

<sup>2</sup> Wer sich über die Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen des Rheumatismus näher unterrichten will, den verweisen wir auf die instruktive Broschüre «Die rheumatischen Erkrankungen, ihre Verhütung und Bekämpfung», aus der berufenen Feder des von uns mehrfach genannten Dr. Arnold Zimmer. (Nr. 41 des Deleiters Gesundheitsbüchlein. Dresden A-16, Verlagsanstalt Erich Deleiter. Preis 20 Pf.)

achten, dass sich diese Ausführungen nicht beziehen auf die Ueberzeitarbeit, die nach Art. 41 geleistet wird, wo keine Verpflichtung zu einem Lohnzuschlag niedergelegt ist.

Der Fabrikhaber, der die Bewilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit erhält, ist verpflichtet, seinen Arbeitern einen Lohnzuschlag von 25 Prozent zu gewähren. Es hat sich nun in der Praxis die Frage erhoben, ob der Staat im Falle der Nichtbezahlung des Zuschlages ein Recht hat einzugreifen.

Art. 20 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken setzt fest, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Fabrikhaber und den Arbeitern nach dem Obligationenrecht geregelt ist, « soweit im gegenwärtigen Gesetze keine besonderen Bestimmungen getroffen sind ». Daraus geht hervor, dass das Zivilrecht anwendbar ist auf die Beziehungen zwischen Arbeiter und Fabrikant überall da, wo das Fabrikgesetz schweigt.

In den folgenden Artikeln enthält das Fabrikgesetz eine Reihe von Bestimmungen betreffend Kündigungsfristen und Kündigungstermine, Probezeit, Vertragsbruch usw., die grundsätzlich zivilrechtlich sind.

Art. 29 weist vor den Richter, der von den Kantonen bezeichnet wird, die « Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ». Das Gesetz sieht also eine besondere Behandlung vor für die Zivilstreitigkeiten und betrachtet als solche nicht nur die subsidiär anwendbaren Bestimmungen des Obligationenrechts, sondern auch die zivilrechtlichen Bestimmungen, die im Fabrikgesetz enthalten sind.

Das Fabrikgesetz enthält aber zum überwiegenden Teil Bestimmungen von anderer Rechtsnatur. Tatsächlich ist der Zweck dieses Gesetzes weniger der, die Beziehungen der Arbeiter im einzelnen mit den Fabrikanten zu regeln, als die in den Fabriken beschäftigte Arbeiterschaft als Gesamtheit zu schützen. Dieses Gesetz ist ein soziales Werk, dessen Zweck nicht erreicht werden könnte, wenn man die Möglichkeit seiner Anwendung dem Willen der Parteien überlassen würde. Seine Bestimmungen sind öffentliches Recht (vgl. Fleiner, Bundesstaatsrecht, Seite 528).

Unter den Massnahmen, die für den Schutz der Arbeiterklasse getroffen werden, befinden sich in erster Linie die gesetzlichen Beschränkungen in bezug auf die jugendlichen Arbeiter, die Frauen und, was die übrigen Arbeiter betrifft, die Beschränkung der Arbeitszeit. Diese Massnahme ist immer als öffentliches Recht betrachtet worden. Sie stellt eine Befehlsmassnahme des Staates dar, die nicht abgeändert werden kann durch den Willen der Parteien. (Schild, Fabrikordnung, Zürich 1924.)

Wir stellen folglich fest, dass das Fabrikgesetz Bestimmungen von verschiedener Rechtsnatur enthält, zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche. Der obenerwähnte Art. 29 und Art. 88, der die Strafen festlegt für die Zuwiderhandlungen gegen alle Vorschriften

aus dem Fabrikgesetz, mit Ausnahme der zivilrechtlichen Uebertretungen, beweist klar die Absicht des Gesetzgebers, die Bestimmungen von verschiedener Rechtsnatur unter sich zu trennen.

Im Gesetz betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken ist die Arbeitszeit geregelt vor allem in Art. 40 ff. Diese Bestimmungen sind öffentliches Recht. Sie sind so wenig dem Willen der Parteien unterstellt, dass Art. 45 untersagt, sie zu « umgehen », indem den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird. Sein zweites Alinea enthält dazu noch die folgende Bestimmung:

« Ausserhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitsdauer dürfen die Arbeiter in der Fabrik auch freiwillig nicht arbeiten. »

Ausnahmen können nur gemacht werden mit Bewilligung der zuständigen Behörde, wenn das Bedürfnis genügend nachgewiesen ist. Doch Art. 27 sagt:

« Die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit sowie die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit darf nur bewilligt werden, wenn der Fabrikhaber den beteiligten Arbeitern einen Lohnzuschlag von 25 Prozent zusichert. »

Wir stellen zunächst fest, dass das Gesetz, statt einfach eine Bestimmung aufzustellen, wonach der Unternehmer im Falle von Arbeitszeitverlängerung gehalten ist, einen Lohnzuschlag von 25 Prozent zu gewähren, wie das für die andern zivilrechtlichen Vorschriften gilt, hier eine Verpflichtung fordert und festsetzt, dass die Bewilligung von dieser Verpflichtung abhängig ist. In Wirklichkeit enthält diese Forderung eine verschleierte Absicht des Gesetzgebers, die erst nach einer gründlichen Untersuchung hervortritt.

Art. 27 ist im Gesetz zwischen zivilrechtliche Bestimmungen gestellt. Auch der Ausdruck « engagement » zeigt, dass der Gesetzgeber eine zivilrechtliche Verpflichtung des Unternehmers gegenüber seinen Arbeitern schaffen wollte, eine Vereinbarung ähnlich derjenigen, welche die Lohnfestsetzung betrifft. Der französische Text erlaubt einen Zweifel über die Frage, ob die Verpflichtung gegenüber den Arbeitern eingegangen ist. Aber dieser Zweifel verschwindet angesichts des deutschen Textes: « den beteiligten Arbeitern . . . . zusichert ».

Folglich gewährt Art. 27 dem Arbeiter eine zivilrechtliche Forderung für die Bezahlung des Lohnzuschlages. Diese Forderung kann vor dem zuständigen kantonalen Gericht geltend gemacht werden. Der Arbeiter kann auch darauf verzichten.

Andererseits betrachtet das Gesetz, wie schon erwähnt, die Beschränkung der Arbeitszeit als im öffentlichen Interesse gelegen und gibt nicht zu, dass sie umgangen wird, auch nicht freiwillig und durch eine Abmachung der Parteien. Es misst diesem Punkt ein besonderes Gewicht zu und betrachtet bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz als erschwerende Umstände (nach Art. 88, Lit. c) die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die

Beschränkung der Arbeitszeit. Unter diesen Umständen ist es kaum erlaubt anzunehmen, dass der Gesetzgeber sich mit einer einfachen Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitern zufrieden geben wollte, wobei die Nichterfüllung die öffentlichen Interessen in keiner Weise angeht.

Es stimmt, dass Art. 27 auf den ersten Blick diese Annahme nicht widerlegt. Formell verlangt dieser Artikel nur eine Verpflichtung und nichts weiteres; von seiner Ausführung ist nicht die Rede. Man könnte daraus schliessen, dass der Staat, nachdem die Verpflichtung auferlegt wurde, sich zufrieden gibt und die Eintreibung seiner Forderung dem Arbeiter überlässt. Aber das ist nicht der Fall.

Ohne selbst der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Gesetzgeber vorerst nur eine Verpflichtung verlangen konnte, da die Zahlung erst nach erfolgter Arbeit geschehen kann, muss man annehmen, dass das Gesetz selbst weiter geht. Es stellt ein Abhängigkeitsverhältnis her zwischen der Bewilligung zur Arbeitszeitverlängerung und der Verpflichtung, einen Lohnzuschlag zu bezahlen. Dieses Prinzip ist in der Ausführungsverordnung vom 3. Oktober 1919 aufrechterhalten und sogar präzisiert. Art. 149 dieser Verordnung verlangt, dass das vom Fabrikhaber an die Behörde gestellte Gesuch zur Verlängerung der Arbeitszeit die Erklärung enthalten muss, dass er sich für die Ueberzeitarbeit zur Zahlung eines Lohnzuschlages von 25 Prozent verpflichtet. Und Art. 150 setzt fest, dass die Erlaubnis zur Verlängerung der Arbeitszeit die Erklärung enthalten muss, dass der Fabrikant durch sein Versprechen gebunden ist.

Jede Bedingung enthält die Verpflichtung, sie zu erfüllen. Dies um so mehr, als sie Gegenstand einer besonderen Vorschrift des Gesetzes ist. Es ist deshalb nicht notwendig, deren Gültigkeit zu bestätigen. Andererseits scheint auch ihre Annahme durch den Staat hier überflüssig. Dieser könnte höchstens davon Kenntnis nehmen. Der Gesetzgeber hat somit etwas anderes gewollt. Man kann sich fragen, ob seine Absicht einfach war, die juristische Grundlage der zivilrechtlichen Forderung, die dem Arbeiter zugestanden wird, zu verstärken. Aber diese Annahme muss aufgegeben werden, weil es in diesem Falle leicht gewesen wäre, in der Bewilligung klar festzustellen, dass der Fabrikhaber gegenüber dem Arbeiter durch sein Versprechen gebunden ist. Die einzig notwendige Klarstellung dieser Beziehung ist also weggelassen worden. Infolgedessen muss man annehmen, dass die Bindung, die durch Art. 150 der Verordnung ausdrücklich bestätigt wird, sich auf die juristischen Beziehungen des Fabrikhabers gegenüber dem Staat bezieht. Der deutsche Text ist ein wenig klarer: «dass der Fabrikhaber bei seiner Zusicherung behaftet werde», was genauer bedeutet, dass der Fabrikhaber für die Erfüllung seines Versprechens verantwortlich gemacht wird. Es ist der Staat, der dies erklärt. Ihm gegenüber ist infolge-

dessen der Fabrikhaber verpflichtet und durch den Staat ist ihm die Verantwortung übertragen worden.

Doch gegenüber der zuständigen Behörde kann die Verpflichtung des Fabrikhabers keine zivilrechtliche Verpflichtung zugunsten eines Dritten darstellen. Wenn der Staat das fordert und bestätigt, so tut er das nicht in der Eigenschaft als Privatmann, sondern er übt sein Souveränitätsrecht aus. Er wird daher nicht selbst Gläubiger und kann nicht die Bezahlung des Lohnzuschlages oder Schadenersatzes vor den Gerichten verlangen.

Die Verantwortlichkeit des Fabrikhabers ergibt sich daraus, dass das Gesetz die Bewilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit von der Verpflichtung des Fabrikhabers abhängig macht. Diese ist in der Bewilligung selbst enthalten. Sie ist darin ein integrierender Bestandteil. Die Bewilligung wird davon abhängig gemacht. Sie stellt daher eine gesetzmässige Bedingung, eine ungültig machende Bedingung dar. Daraus ergibt sich, dass im Falle der Nichterfüllung die Bewilligung selbst ihre Gültigkeit verliert.

Die Verpflichtung des Fabrikhabers besitzt somit zwei Seiten: die eine zivilrechtlicher und die andere öffentlich-rechtlicher Natur. Zivilrechtlich soweit, als dem Arbeiter eine Forderung zugestanden wird, öffentlich-rechtlich soweit, als sie Bestandteil ist der Beziehungen zwischen Behörde und Fabrikhaber. Diese beiden Gesichtspunkte sind unabhängig voneinander. Häufig wird der Arbeiter im Falle der Nichtbezahlung des Zuschlages nicht wagen, den Fabrikhaber zu verfolgen, oder er wird sich gezwungen sehen, auf sein Recht zu verzichten, in der Befürchtung, dass er seinen Arbeitsplatz verlieren könnte. Dann greift der Staat wirksam ein. Indem die Gültigkeit der Bewilligung im Falle der Nichtbezahlung erloschen ist, so sind die Ueberstunden in Widerspruch mit dem Gesetz geleistet worden. Der Fabrikhaber fällt unter die Strafbestimmungen, die in den Art. 88 ff. des Gesetzes vorgesehen sind. Demgemäss kann er verurteilt werden zu einer Busse bis zu 500 Franken, die verschärft werden kann mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten. Die Tatsache, dass die gesetzlich zulässige Arbeitsdauer während einer längeren Zeit und mit einer grösseren Zahl von Arbeitern überschritten wurde, wird ihm als erschwerender Umstand, gemäss Art. 88, Lit. c, angerechnet. Andererseits wird das Gericht auch dem Umstand der Verzichtleistung des Arbeiters auf den ihm geschuldeten Lohnzuschlag Rechnung tragen.